

Abdruck

Geschäftsnummer:

AGH 13/2018 II



Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg

- II. Senat -

Beschluss

in Sachen

g e g e n

w e g e n Belehrung bei Satzungsänderung

- Klägerin -

- Beklagte -

hat der II. Senat des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.10.2018 unter Mitwirkung von

Rechtsanwalt Prof. Dr. Kirchberg

- als Vorsitzender -

Rechtsanwältin Dr. Andres

Richter am Oberlandesgericht Dr. Adam

Vors. Richter am LG Horst

Rechtsanwalt Dr. Porsch

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- I. Das Verfahren wird ausgesetzt.
- II. Dem Bundesverfassungsgericht wird die Frage vorgelegt, ob § 59e Abs. 2 Satz 1 und § 59f Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar sind, soweit sie der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft mit beschränkter Haftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern als Rechtsanwaltsgesellschaft entgegenstehen, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie die verantwortliche Führung der Gesellschaft und die Mehrheit der Geschäftsführer den Rechtsanwälten überlassen sind.

Tatbestand

Die Klägerin wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 15. September 2011 gegründet. Gründungsgesellschafter war Herr Rechtsanwalt, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer [REDACTED] der auch Geschäftsführer der Klägerin ist. Die Klägerin wurde unter der Firma "[REDACTED] Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Buchprüfungsgesellschaft" am 15. November 2011 unter HRB [REDACTED] mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 in das Handelsregister des Amtsgerichts [REDACTED] eingetragen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 19. März 2012 erfolgte die Erhöhung des Stammkapitals auf EUR 165.000,00. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10. Februar 2016 wurde die Firma der Klägerin in "[REDACTED] mbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Buchprüfungsgesellschaft" geändert. Am 04.04.2016 wurde eine Einzelprokura für Herrn [REDACTED] in das Handelsregister eingetragen.

Nach der von der Klägerin vorgelegten Liste der Gesellschafter vom 18.12.2017 hält der Gesellschafter [REDACTED] 50,12 % des gesamten Stammkapitals (Nennbetrag des Geschäftsanteils 82.700,00 €). Der Gesellschafter [REDACTED] hält insgesamt 49,88 % des gesamten Stammkapitals (Nennbetrag des Geschäftsanteils 82.300,00 €). Nach § 8 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft geben je angefangene 100,00 € Geschäftsanteil eine Stimme. Folglich verfügt der Gesellschafter [REDACTED] über 827 Stimmen und der Gesellschafter [REDACTED] über 823 Stimmen. Da die Beschlüsse der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit gefasst werden, liegt die Mehrheit der Stimmrechte bei dem Gesellschafter [REDACTED].

Gegenstand des Unternehmens der Klägerin sind gem. § 2 des Gesellschaftsvertrags der Klägerin „die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sowie die für Buchprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 129 in Verbindung mit § 43a Abs. 4 WPO sowie § 33 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 StBerG. Handels- und Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.“

Die Klägerin wurde mit Urkunde der Beklagten vom 23. November 2011 als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen. Mit Urkunde der Steuerberaterkammer [REDACTED] wurde sie am 21. November 2011 als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt. Ferner

wurde sie mit Urkunde der Wirtschaftsprüferkammer vom 23. November 2011 als Buchprüfungsgesellschaft anerkannt.

Die Satzung der Klägerin enthält in § 6 Abs. 6 die Regelung:

„Zugleich müssen die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein (§ 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO)“.

In § 7 Abs. 3 enthält sie die Regelung:

„Die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte muss Rechtsanwälten zustehen (§ 59e Abs. 2 BRAO)“.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 teilte der Geschäftsführer der Klägerin der Beklagten mit, es sei beabsichtigt, neben dem bisherigen alleingeschäftsführungsbefugten Rechtsanwalt, Steuerberater und vereidigten Buchprüfer ([REDACTED]) den Steuerberater ([REDACTED]) zum weiteren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer zu bestellen. Es sei ferner beabsichtigt, durch Übertragung von Geschäftsanteilen an der GmbH auf Herrn [REDACTED] eine paritätische Beteiligung der beiden Gesellschafter Herr [REDACTED] und [REDACTED] herbeizuführen. Zu diesem Zweck solle die Satzung in der Form geändert werden, dass die §§ 6 Abs. 6 und 7 Abs. 3 gestrichen werden. Es werde um rechtsmittelfähige Belehrung bzgl. der Satzungsänderung und der Rechtsfolgen für den Fall der Durchführung gebeten.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2018 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass die beabsichtigten Änderungen gegen §§ 59e Abs. 2, 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO verstoßen und daher rechtswidrig wären. Bei Änderung der Satzung sei sie gezwungen, die Zulassung zu entziehen.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Entscheidung der Beklagten sei rechtswidrig und verletze sie in ihren Rechten. Die §§ 59e Abs. 2, 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO seien verfassungswidrig und nichtig. Sie würden die Klägerin in ihrer Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG verletzen und verstießen zudem gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Mit Schriftsatz vom 19. Juni 2018, eingegangen am 21. Juni 2018, hat die Klägerin gegen die Belehrung der Beklagten vom 29. Mai 2018 Klage erhoben.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29.05.2018 aufzuheben.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 05.07.2018 auf die Klage erwidert. Sie hat auf den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen des § 59e Abs. 2 Satz 1 und § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO verwiesen, wonach bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen muss und auch die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein müssen. Gegen diese Regelung würde die beabsichtigte Satzungsänderung verstoßen. Die Beklagte sei an diese gesetzlichen Bestimmungen gebunden, gemäß Art. 100 Abs. 1 GG sei nur ein Gericht berechtigt, das eigene Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, wenn es die gesetzliche Regelung für verfassungswidrig halte. Mit weiterem Schriftsatz vom 12.10.2018 hat die Beklagte betont, dass sie sich im Hinblick auf das unterbliebene Widerspruchsverfahren rügelos auf die Klage einlasse. Die Durchführung eines Vorverfahrens sei entbehrlich. Auch im Widerspruchsverfahren hätte die Beklagte genauso entschieden wie mit dem Ausgangsbescheid.

Für den weiteren Vortrag der Parteien wird auf die Akten Bezug genommen.

Zwischen der Klägerin und der Beklagten war bereits in im Vorfeld ein Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof anhängig (AGH 9/2017 II). Dieses hatte ebenfalls die beabsichtigten Satzungsänderungen der Klägerin zum Gegenstand und wurde am 10. November 2017 im Wege einer vergleichweisen Vereinbarung beendet. Der Senat hatte in der mündlichen Verhandlung Zweifel daran geäußert, ob die im damaligen Verfahren streitigen Entscheidungen der Beklagten die Anforderungen an eine gerichtlich überprüfbare rechtliche Belehrung erfüllen. Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, das Verfahren einvernehmlich zum Abschluss zu bringen. Der Klägerin wurde angeraten, bei der Rechtsanwaltskammer ausdrücklich eine rechtsmittelfähige Belehrung bezüglich des Anliegens zu beantragen, die Satzungsänderung in der begehrten Form durchzuführen, verbunden mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall der Durchführung der Satzungsänderung. Die Verbescheidung der Belehrung solle in der Form eines Verwaltungsakts erfolgen. Die Parteien haben daraufhin eine vergleichsweise Vereinbarung geschlossen, die die Rücknahme der Klage und die Aufhebung der Kosten zum Gegenstand hatte.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG auszusetzen. Nach Überzeugung des Senats ist zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen (§ 80 Abs. 1 BVerfGG).

I.

Die Frage, ob die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar sind, soweit sie bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern zugunsten der Rechtsanwälte eine Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie deren Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit vorschreiben und bei einer Missachtung eine Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ausschließen, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich. Der Senat hat bei Ungültigkeit der Normen anders zu entscheiden als bei deren Gültigkeit.

Bei Ungültigkeit der Normen wäre die Klage begründet und der streitgegenständliche Bescheid wäre aufzuheben. Bei Gültigkeit der Normen wäre die Klage unbegründet und der Bescheid hätte Bestand. Auf die Verfassungsmäßigkeit der Normen kommt es auch deshalb an, weil es keine anderen Gründe gibt, die Klage abzuweisen oder ihr stattzugeben und die Verfügung ohne Rücksicht auf die Frage der Gültigkeit der §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO aufzuheben.

1. Über die Klage kann nicht aus anderen Gründen ohne Rücksicht auf die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO entschieden werden. Sie ist zulässig (a.) und die Begründetheit der Klage hängt von der Verfassungsmäßigkeit der §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO ab (b.).

a) Die Klage ist zulässig. Gegen den Bescheid der Beklagten vom 29. Mai 2018 ist die Anfechtungsklage gem. § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 42 Abs. 1 VwGO statthaft (aa.). Die Durchführung des Vorverfahrens nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, §§

68ff. VwGO ist vorliegend unterblieben. Sie war aber entbehrlich (bb.). Die übrigen Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor (cc.).

aa) Gegen den Bescheid der Beklagten vom 29. Mai 2018 ist die Anfechtungsklage gem. § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 42 Abs. 1 VwGO statthaft.

Gem. § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO finden im Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung. Dies gilt mangels abweichender Regelung in der BRAO auch für die in § 42 Abs. 1 VwGO vorgesehenen Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (Kilimann in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Auflage 2016, § 112c, Rn. 5a).

Die Anfechtungsklage ist gem. § 42 Abs. 1 VwGO gegen Verwaltungsakte statthaft. Ein Verwaltungsakt ist gem. § 35 Satz 1 VwVfG jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Als eingreifende Verwaltungsakte in diesem Sinne sind auch missbilligende Belehrungen auf Grundlage des § 73 Abs. 2 Nr. 1, 4 BRAO zu sehen, wenn diese mit einem Handlungsverbot verbunden sind (stRspr. des BGH, statt vieler siehe BGH, Urteil vom 27. Oktober 2014 – AnwZ (Bfng) 67/13 –, NJW 2015, 72 Rn. 7). Dies gilt auch für Auskünfte der Rechtsanwaltskammer über die Rechtmäßigkeit künftigen Verhaltens, wenn sie nach ihrem bei der Auslegung maßgebenden objektiven Erklärungswert aus Sicht des Empfängerhorizonts schon ausweislich der jeweils verwendeten Entscheidungsformel über präventive Auskünfte hinausgehen (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2014 – AnwZ (Bfng) 67/13 –, NJW 2015, 72 Rn. 7 f.; Kilimann in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Auflage 2016, § 112c, Rn. 16). Als Gesichtspunkte, die im Rahmen einer insoweit vorzunehmenden Auslegung für das Vorliegen eines behrenden Hinweises bzw. einer missbilligenden Belehrung sprechen, hat der BGH insbesondere angesehen, dass der Bescheid der Rechtsanwaltskammer mit einer Entscheidungsformel versehen ist und in dieser – oder sonst im Bescheid – die Rechtswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens festgestellt und ein konkretes Verbot ausgesprochen wird und der Bescheid insgesamt erkennen lässt, dass die Rechtsanwaltskammer sich bereits auf eine verbindliche Regelung der aufgeworfenen Fragen festgelegt hat. Darüber hinaus spricht es nach der Rechtsprechung des BGH für das Vorliegen eines Verwaltungsakts, wenn der Bescheid mit

einer Rechtsmittelbelehrung versehen und dem Rechtsanwalt förmlich zugestellt worden ist (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2014 – AnwZ (Brfg) 67/13 –, NJW 2015, 72 Rn. 8; Urteil vom 3. Juli 2017 – AnwZ (Brfg) 45/15 –, NJW 2017, 2556 Rn. 18 ff.).

Bei dem mit der Klage angegriffenen Schreiben der Beklagten vom 29. Mai 2018 handelt es sich um eine solche missbilligende Belehrung. In dem Schreiben stellt die Beklagte fest, dass die von der Klägerin beabsichtigten Satzungsänderungen rechtswidrig wären. Zwar enthält das Schreiben kein ausdrückliches Handlungsverbot oder Unterlassungsgebot, es stellt jedoch für den Fall der Zuwiderhandlung die Entziehung der Zulassung in Aussicht. Dies ist einem Handlungsverbot gleichzustellen, da aus dem objektiven Empfängerhorizont erkennbar ist, dass sich die Beklagte bereits im Vorgriff auf das für den Fall der Zuwiderhandlung durchzuführende Verfahren zum Entzug der Zulassung auf eine endgültige Regelung der aufgeworfenen Fragen festgelegt hat (vgl. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2014 – AnwZ (Brfg) 67/13 –, NJW 2015, 72 Rn. 8). Es ist deshalb nach der Auslegung des Senats auch unschädlich, dass die Beklagte den Bescheid nicht mit einer Entscheidungsformel versehen hat. Zwar wäre eine solche Entscheidungsformel im Sinne einer korrekten „Bescheidtechnik“ wünschenswert, die Auslegung des Schreibens vom 29.05.2018 ergibt aber, dass dieses Schreiben das eindeutige Handlungsverbot hinsichtlich der beabsichtigten Streichung der Bestimmungen des § 59e Abs. 2 BRAO bzw. § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO aus der Satzung enthält.

Auch die Tatsache, dass die Beklagte die Belehrung mit einer, wenn auch inhaltlich falschen, Rechtsbehelfsbelehrung versehen und förmlich zugestellt hat, spricht für das Vorliegen eines mit der Anfechtungsklage angreifbaren Verwaltungsakts (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2014 – AnwZ (Brfg) 67/13 –, NJW 2015, 72 Rn. 8).

Schließlich ist bei der Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont auch das im Vorfeld beim Anwaltsgerichtshof durchgeführte Verfahren und sein Abschluss zu würdigen (AGH 9/2017 II). Der Senat hatte schon in diesem Verfahren darauf hingewiesen, dass die Belehrung nur dann anwaltsgerichtlich anfechtbar ist, wenn es sich nicht nur um einen präventiven Hinweis, sondern um eine missbilligende Belehrung mit Verwaltungsaktqualität handelt. Eine solche Belehrung hat der Kläger dann beantragt, die Rechtsanwaltskammer wollte ebenfalls offensichtlich eine missbilligende

Belehrung durch Verwaltungsakt aussprechen und hat den Verwaltungsaktcharakter durch die Rechtsmittelbelehrung unterstrichen.

bb) Das grundsätzlich gem. § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, §§ 68ff. VwGO auch vor dem Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof durchzuführende Vorverfahren ist vorliegend unterblieben (1). Das Vorverfahren war aber entbehrlich (2).

(1) Mangels anderweitiger Regelungen ist in Baden-Württemberg gem. § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO vor Erhebung der Anfechtungsklage beim Anwaltsgerichtshof das Vorverfahren entsprechend der §§ 68 ff. VwGO durchzuführen.

Die Durchführung des Vorverfahrens ist im vorliegenden Fall unterblieben. Die Klägerin hat ohne vorherigen Widerspruch unmittelbar Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 29. Mai 2018 erhoben. Ob hierfür die dem Bescheid beigefügte Rechtsmittelbelehrung ursächlich war, welche entgegen § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, §§ 58 Abs. 1, 68 Abs. 1 S. 1 VwGO unmittelbar auf den Klageweg vor dem Anwaltsgerichtshof verweist, kann dahinstehen.

(2) Die Durchführung des Vorverfahrens war allerdings entbehrlich. Zwar ist die Durchführung des Vorverfahrens weder gem. § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO gesetzlich ausgeschlossen noch liegt ein Fall des § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 VwGO vor. Die Durchführung ist vorliegend über diese gesetzlich ausdrücklich geregelten Fälle hinaus jedoch ausnahmsweise entbehrlich, da der Zweck des Vorverfahrens nicht mehr erreicht werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht hält in ständiger Rechtsprechung die Durchführung des Vorverfahrens für ausnahmsweise entbehrlich, wenn dessen Zweck bereits Rechnung getragen ist oder ohnehin nicht mehr erreicht werden kann (statt vieler siehe BVerwG, Urteil vom 15. September 2010 – 8 C 21.09 –, BVerwGE 138, 1 Rn. 24 ff. m.w.N.).

Für das Verfahren vor den Anwaltsgerichtshöfen geht der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung für diejenigen Fälle von der ausnahmsweisen Entbehrlichkeit des Vorverfahrens gem. § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO aus, in denen sich die Parteien trotz Unterbleiben des Vorverfahrens rügelos auf das gerichtliche Verfahren eingelassen haben (BGH, Beschluss vom 23. Juni 2012 – AnwZ

(Brfg) 58/11 –, BRAK Mitt 2012, 247 Rn. 25). Dies findet in der berufsrechtlichen Kommentarliteratur Zustimmung (Kilimann in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Auflage 2016, § 112c, Rn. 103; Deckenbrock in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Auflage 2014, Rn. 29).

Der Senat ist im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Überzeugung, dass ein Vorverfahren zusätzlich zu den in § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO genannten Fällen ausnahmsweise auch dann entbehrlich ist, wenn dessen Zweck bereits Rechnung getragen ist oder ohnehin nicht mehr erreicht werden kann. Zweck des Widerspruchsverfahrens ist die Selbstkontrolle der Verwaltung, der Rechtsschutz für den Bürger und die Entlastung der Gerichte (BVerfGE 35, 65, 76; 40, 237, 256).

Das Vorverfahren kann seinen Zweck nicht mehr erreichen, wenn feststeht, dass der Widerspruch unabhängig von der Begründung keinen Erfolg haben würde (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2013 – 2 C 23.12 –, BVerwGE 148, 217 Rn. 36). Dies ist unter anderem anzunehmen, wenn eine Gesamtwürdigung der vorgerichtlichen Erklärungen der Behörde ergibt, dass diese sich endgültig darauf festgelegt hat, dem Rechtsbehelfsbegehren nicht abzuweichen und an der gebildeten Auffassung in jedem Fall festzuhalten (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2013 – 2 C 23.12 –, BVerwGE 148, 217 Rn. 37).

Dies ist vorliegend der Fall, so dass die Durchführung des Vorverfahrens ein unnötiger Formalismus wäre. Die Beklagte ist als Selbstverwaltungskörperschaft gem. § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO sowohl Ausgangs- als auch Widerspruchsbehörde (BT Drs. 16/11385, 29). Sie hat in ihrem Bescheid vom 29. Mai 2018 und in der Klageerwiderung vom 5. Juli 2018 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die beabsichtigte Satzungsänderung für mit §§ 59e Abs. 2, 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO unvereinbar hält. Die Beklagte geht im Bescheid auf die von der Klägerin auch im gerichtlichen Verfahren vorgebrachte mögliche Verfassungswidrigkeit der §§ 59e Abs. 2, 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO ein. Sie äußert diesbezüglich zwar ausdrücklich eine „gewisse Sympathie“ für die Rechtsauffassung der Klägerin, macht aber deutlich, dass ihr auf Grund der geltenden Rechtslage kein Entscheidungsspielraum zustehe. Der Beklagten sei die Möglichkeit, die streitgegenständlichen Normen verfassungsrechtlich überprüfen zu lassen, nicht gestattet. Be-

reits diese Ausführungen zeigen, dass sich die Beklagte darauf festgelegt hat, an der gebildeten Auffassung festzuhalten und auch einen möglichen Widerspruch zurückzuweisen.

Diese Erkenntnis wird durch die Äußerungen der Beklagten im Schreiben vom 14. März 2016 und den Bescheiden vom 24. Juni 2016 und 08. Februar 2017, die Gegenstand des Verfahrens vor dem erkennenden Senat im Jahr 2017 waren (AGH 9/2017 II), unterstrichen. Auch dort bringt die Beklagte unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie die beabsichtigten Satzungsänderungen für mit §§ 59e Abs. 2, 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO unvereinbar hält. Unter steter Betonung, dass auch die Beklagte möglicherweise von der Verfassungswidrigkeit der §§ 59e Abs. 2, 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO ausgeht, wird dargelegt, dass sie keine Verwerfungskompetenz habe und an die bestehende Rechtslage gebunden sei.

Bei einer Gesamtwürdigung der Äußerungen der Beklagten steht fest, dass sie die beabsichtigten Satzungsänderungen für mit §§ 59e Abs. 2, 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO unvereinbar hält. Ein Abweichen hiervon wäre auch bei der gem. § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO erforderlichen Durchführung des Vorverfahrens nicht zu erwarten.

Schließlich hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2018 noch einmal ausdrücklich betont, dass sie sich rügelos auf die Klage einlässt. Auch aus diesem Grund ist die vorherige Durchführung eines Vorverfahrens entbehrlich.

cc) Die übrigen Sachentscheidungsvoraussetzungen einer Anfechtungsklage gem. § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, §§ 42 ff. VwGO liegen vor, sie ist daher insgesamt zulässig.

b) Die Begründetheit der Klage hängt von der Verfassungsmäßigkeit der §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO ab. Die Klage wäre begründet, wenn die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO insoweit verfassungswidrig wären, als dass sie bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern zugunsten der Rechtsanwälte eine Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie deren Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit vorschreiben und bei einer Missachtung eine Zulassung als Rechtsanwalts-

gesellschaft ausschließen. Sie wäre unbegründet, wenn die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO insoweit verfassungsgemäß wären.

Die Klage ist begründet, wenn der Bescheid der Beklagten vom 29. Mai 2018 rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

aa) Die Ermächtigungsgrundlage für den Bescheid der Beklagten vom 29. Mai 2018 ist § 73 Abs. 2 Nr. 1, 4 BRAO. Hiernach obliegt es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren sowie die Erfüllung der Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben. § 73 Abs. 2 Nr. 1, 4 BRAO ermächtigt die Rechtsanwaltskammer neben anwaltsgerichtlichen Maßnahmen oder Rügeverfahren auch zur Erteilung missbilligender Belehrungen (BGH, Beschluss vom 16. April 2007 – AnwZ (B) 40/06 –, NJW 2007, 3499 n.w.N.; BGH, Urteil vom 3. Juli 2017 – AnwZ (Brfg) 45/15 –, NJW 2017, 2556 Rn. 17).

bb) Anhaltspunkte für eine formelle Rechtswidrigkeit des Bescheids der Beklagten vom 29. Mai 2018 sind für den Senat nicht ersichtlich und werden von der Klägerin auch nicht vorgebracht.

cc) Eine missbilligende Belehrung gem. § 73 Abs. 2 Nr. 1, 4 BRAO ist materiell nur rechtmäßig, wenn die gegenständliche Handlung eine Berufspflichtverletzung darstellt und die angedrohte Konsequenz tatsächlich zur Folge hat.

(1) Die Belehrung vom 29. Mai 2018 ist unter Heranziehung der §§ 133, 157 BGB sachgerecht auszulegen.

(a) In ihrem Bescheid vom 29. Mai 2018 führt die Beklagte wie folgt aus:

„in ihrem Schreiben vom 14. Februar 2018 erklären Sie, dass Sie eine paritätische Beteiligung der beiden Gesellschafter anstreben, einerseits von Herrn RA und STB ■■■■ und Herrn Steuerberater ■■■■ andererseits, bei gleichzeitiger Änderung der §§ 6 Abs. 6 und 7 Abs. 3 der Satzung Ihrer GmbH. Dabei wollen Sie die bisherigen Regelungen, dass die Rechtsanwälte mehrheitlich beteiligt sein müssen bzw. die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen muss, streichen.

In der Satzung selbst beziehen Sie sich in der (zu streichenden) Bestimmung auf § 59e Abs. 2 BRAO bzw. § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO. Diese Vorschriften sind, wie Sie wissen, nicht geändert worden. Mit anderen Worten: Das Gesetz widerspricht der von Ihnen gewünschten Änderung.

[...]

Sollten Sie entgegen unserer Auskunft wie vorgesehen die Satzung ändern, so wären wir gezwungen, Ihnen die Zulassung zu entziehen.“

(b) Die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB sind auf öffentlich-rechtliche Erklärungen entsprechend anzuwenden. Bei Verwaltungsakten kommt es wie bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen nicht auf den wirklichen Willen des Erklärenden (natürliche Auslegung), sondern auf den objektiven Erklärungsinhalt an. Maßgeblich ist, wie der Empfänger die Erklärung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der für ihn erkennbaren Umstände verstehen musste. Dabei ist vom Wortlaut der Erklärung auszugehen und deren objektiver Gehalt unter Berücksichtigung des Empfängerhorizonts zu ermitteln (stRspr des BVerwG, statt vieler siehe BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 – 8 C 46.12 –, BVerwGE 147, 81 Rn. 27).

(c) Die Belehrung ist objektiv so zu verstehen, dass die Beklagte nicht allein die beabsichtigte Streichung der §§ 6 Abs. 6 und 7 Abs. 3 der Satzung der Klägerin als Verstoß gegen die § 59e Abs. 2 BRAO bzw. § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO betrachtet und hierfür den Entzug der Zulassung in Aussicht stellt, sondern, dass sie die beabsichtigte paritätische Beteiligung des Steuerberaters ■■■ an der Gesellschaft und die Bestellung als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer für mit § 59e Abs. 2 BRAO bzw. § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO unvereinbar hält und daher bei Vollzug dieser Beteiligung durch Änderung des Gesellschaftsvertrags die Zulassung zu entziehen sei.

(aa) Der Wortlaut der Belehrung lässt für sich genommen keinen eindeutigen Schluss zu, welche beabsichtigte Änderung einen Verstoß gegen die §§ 59e Abs. 2, 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO darstellen würde.

An den wesentlichen belehrenden Stellen führt die Beklagte aus:

„Das Gesetz widerspricht der von Ihnen gewünschten Änderung.

[...]

Sollten Sie entgegen unserer Auskunft wie vorgesehen die Satzung ändern, so wären wir gezwungen, Ihnen die Zulassung zu entziehen.“

Diese Ausführungen legen zunächst ein Verständnis dahingehend nahe, dass gerade und allein die Streichung der §§ 6 Abs. 6 und 7 Abs. 3 der Satzung als gesetzwidrig und in der Konsequenz zulassungsgefährdend angesehen wird.

Gleichzeitig stellt die Beklagte zu Beginn der Belehrung aber auch die beabsichtigte paritätische Beteiligung des Steuerberaters an der Gesellschaft dar. Nach dem Wortlaut der Belehrung ist somit auch ein Verständnis dahingehend naheliegend, dass mit der als gesetzeswidrig bezeichneten Änderung die beabsichtigte paritätische Beteiligung selbst gemeint ist und diese zum Entzug der Zulassung führen würde.

(bb) Aus Sicht eines objektiven Empfängers ist nur ein solches Verständnis sachgerecht, dass die Beklagte die beabsichtigte paritätische Beteiligung des Steuerberaters ■■■ an der Gesellschaft mit Bestellung zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer für mit § 59e Abs. 2 BRAO bzw. § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO unvereinbar hält und daher bei Vollzug die Zulassung zu entziehen sei.

Der Klägerin geht es ausschließlich darum, neben dem derzeitigen Gesellschafter, welcher Rechtsanwalt, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer ist, einen weiteren Steuerberater paritätisch zu beteiligen und ihn zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer zu bestellen. Dies hat der Mehrheitsgesellschafter und alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Klägerin, Herr ■■■■■■■■■■, in der mündlichen Verhandlung am 19.10.2018 noch einmal klar zum Ausdruck gebracht. An der Durchführung dieses Vorhabens sieht sie sich vor allem durch die in den §§ 6 Abs. 6 und 7 Abs. 3 ihrer Satzung vorgesehenen Mehrheitserfordernisse gehindert, weshalb sie deren Streichung beabsichtigt. Ihr Hauptanliegen bleibt aber die Beteiligung des Steuerberaters, weshalb es nicht sachgerecht wäre, die aus diesem Anlass erfolgte Bitte der Klägerin um Belehrung durch die Beklagte und insbesondere die erfolgte Belehrung der Beklagten auf die beabsichtigten Streichungen zu reduzieren.

Eine Belehrung allein zur Rechtmäßigkeit der Streichung der §§ 6 Abs. 6 und 7 Abs. 3 aus der Satzung der Klägerin entspricht nicht dem eigentlichen Begehren der Klägerin. Die Belehrung, ob die Streichung der genannten Satzungsregelungen für sich

genommen rechtmäßig ist, bringt die Klägerin in der Sache nämlich nicht weiter. Die §§ 6 Abs. 6 und 7 Abs. 3 der Satzung der Klägerin, welche vorsehen, dass die Mehrheit der Geschäftsführer Rechtsanwälte sein müssen und die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen muss, erschöpfen sich in der bloßen Wiedergabe des Wortlauts der §§ 59f Abs. 1 Satz 2, 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO auf welche sie auch Bezug nehmen. Werden sie aus der Satzung gestrichen, ändert sich an der Rechtslage nichts. Der Kläger könnte die beabsichtigte paritätische Beteiligung nicht ohne Gesetzesverstoß durchführen.

Die berufsgesellschaftsrechtlichen Vorgaben der §§ 59c ff BRAO enthalten auch nicht die Verpflichtung, dass die Satzung einer Rechtsanwaltsgesellschaft den Wortlaut der §§ 59f Abs. 1 Satz 2, 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO wiederzugeben hat. Gem. § 59d Nr. 1 BRAO ist eine Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinne des § 59c Abs. 1 BRAO unter anderem nur zuzulassen, wenn „die Gesellschaft“ den §§ 59e, 59f BRAO entspricht. Dementsprechend ist gem. § 59h Abs. 3 Satz 1 die Zulassung unter anderem dann zu widerrufen, wenn „die Rechtsanwaltsgesellschaft“ nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 59e, 59f BRAO erfüllt. Es kommt folglich allein darauf an, ob „die Gesellschaft“ die Vorgaben erfüllt. Prüfungsmaßstab, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist nicht allein die Satzung, sondern der *status quo* der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Prüfung (Anwaltsgerichtshof München, Urteil vom 25. Februar 2010 – BayAGH I - 25/09 –, BRAK Mitt 2010, 214, 218). Entscheidend ist mit Blick auf die §§ 59f Abs. 1 Satz 2, 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO mithin nicht, ob der Wortlaut des Gesetzes in der Satzung wiedergegeben ist, sondern, ob die Mehrheitsverhältnisse und die Vertretungsregeln entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausgestaltet sind.

In der Konsequenz kann die bloße Streichung der §§ 6 Abs. 6 und 7 Abs. 3 der Satzung der Klägerin den berufsgesellschaftsrechtlichen Vorgaben der §§ 59c ff BRAO nicht widersprechen. Ein möglicher Widerspruch entstünde erst durch die tatsächliche paritätische Beteiligung des Steuerberaters an der Gesellschaft und die Bestellung zum Geschäftsführer, die auch so beabsichtigt ist.

Die Belehrung durch die Beklagte vom 29. Mai 2018 ist objektiv daher nur so zu verstehen, dass die beabsichtigte paritätische Beteiligung des Steuerberaters [REDACTED] an der Gesellschaft und die Bestellung zum alleinvertretungsberechtigten Ge-

schäftsführer für mit § 59e Abs. 2 BRAO bzw. § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO unvereinbar gehalten wird und bei Vollzug die Zulassung zu entziehen sei.

(2) Die Frage, ob die in der Belehrung der Klägerin durch die Beklagte vom 29. Mai 2018 genannte beabsichtigte paritätischen Beteiligung des Steuerberaters an der Gesellschaft eine Berufspflichtverletzung darstellt und den angedrohten Entzug der Zulassung tatsächlich zur Folge hat, hängt von der Verfassungsmäßigkeit der §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO ab. Nur bei deren Verfassungsmäßigkeit läge eine Berufspflichtverletzung vor, die den angedrohten Entzug der Zulassung zur Folge hätte. Wären die Vorschriften verfassungswidrig und nichtig, wäre die beabsichtigte Beteiligung kein berufsrechtlicher Verstoß und die angedrohte Konsequenz unzulässig.

Auf die Verfassungsmäßigkeit kommt es auch an, weil es keine anderen Gründe gibt, die Klage abzuweisen oder ihr stättzugeben und die Verfügung ohne Rücksicht auf die Frage der Gültigkeit der §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO aufzuheben.

(a) Die Klägerin beabsichtigt, den Steuerberater | ██████████ an der Gesellschaft zu beteiligen. Die Beteiligung soll ausweislich des Schreibens der Klägerin vom 14. Februar 2018 dergestalt erfolgen, dass der Gesellschafter | ██████████ (Rechtsanwalt, Steuerberater und vereidigten Buchprüfer) durch Übertragung von Geschäftsanteilen an den Steuerberater ██████████ eine paritätische Beteiligung an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung herbeiführt. Zudem soll Herr ████████ neben dem bereits als Geschäftsführer bestellten Herrn ████████ . zum weiteren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt werden.

(b) Die Beteiligung eines Steuerberaters an der Rechtsanwaltsgesellschaft ist grundsätzlich gem. §§ 59e Abs. 1 Satz 1, 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO zulässig. Anhaltspunkte dafür, dass Herr ████████ entgegen § 59e Abs. 1 Satz 2 BRAO nicht in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sein wird, sieht der Senat nicht und sind auch von der Beklagten nicht vorgetragen. Auch die Bestellung eines Steuerberaters zum Geschäftsführer ist gem. §§ 59f Abs. 2, 59e Abs. 1 Satz 1, 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO grundsätzlich zulässig.

(c) Wie die Beklagte in ihrer Belehrung vom 29. Mai 2018 richtigerweise feststellt, würde die beabsichtigte Beteiligung des Steuerberaters jedoch gegen die §§ 59e

Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO verstoßen. Es läge zudem ein Verstoß gegen § 59f Abs. 1 Satz 1 BRAO vor. Die Konsequenz dieser Verstöße wäre, wie die Beklagte ebenfalls richtigerweise festgestellt hat, dass der Klägerin gem. § 59h Abs. 3 Satz 1 BRAO die Zulassung zu entziehen sei.

(aa) Gem. § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO muss die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen.

Der Wortlaut der Norm ist insoweit eindeutig, dass bei Rechtsanwaltsgesellschaften eine Mehrheit hinsichtlich der Geschäftsanteile und Stimmrechte zugunsten von Rechtsanwälten vorliegen muss. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass das entscheidende Gewicht bei der Willensbildung der GmbH stets den Rechtsanwälten selbst zukommt und berufsfremde Einflüsse Dritter verhindert werden (Brüggemann in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Auflage 2016, § 59e, Rn. 12; Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Auflage 2014, § 59e, Rn. 19; Bormann in: Gai-er/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 59e BRAO, Rn. 19). Diese Auslegung deckt sich mit dem Willen des Gesetzgebers, der die Mehrheitserfordernisse bezüglich der Anteils- und Stimmrechte ausdrücklich zur Sicherung des maßgeblichen Einflusses der Rechtsanwälte auf die Geschicke der Rechtsanwaltsgesellschaft eingeführt hat (BT-Drs. 13/9820, S. 14).

Es ist nach der Überzeugung des Senats ausgeschlossen, die Vorschrift ohne Verletzung des Parlamentsvorbehalts aus verfassungsrechtlichen oder unionsrechtlichen Gründen so auszulegen, dass sie bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern eine Anteils- und Stimmrechtsmehrheit zugunsten der Rechtsanwälte nicht vorsieht. Die Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung endet dort, wo sie zu dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (stRspr. des BVerfG, BVerfGE 130, 372, 397; Beschluss vom 22. März 2018 – 2 BvR 780/16 –, NVwZ 2018, 1203 Rn. 150). Auch die richtlinienkonforme Auslegung findet ihre Grenzen in dem nach der inländischen Rechtstradition Erlaubten und sie darf nicht zu einer Auslegung des nationalen Rechts *contra legem* führen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 26. September 2011 – 2 BvR 2216/06 –, NJW 2012, 669 Rn. 47 m.w.N.). Auch insoweit ist mithin der Wortlaut der Norm und der Wille des Gesetzgebers ausschlaggebend (BVerfG, Nichtannahmebeschluss

vom 26. September 2011 – 2 BvR 2216/06 –, NJW 2012, 669 Rn. 56). Eine Umgehung des eindeutig formulierten und gewollten Mehrheitserfordernisses würde die Grenzen der zulässigen Auslegung überschreiten und sich in direkten Widerspruch zum Wortlaut der Norm und dem Willen des Gesetzgebers setzen.

Die von der Klägerin beabsichtigte paritätische Beteiligung des Steuerberaters neben dem bisherigen Anteilseigner, welcher u.a. auch Rechtsanwalt ist, ist mit § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO nicht vereinbar. Die Mehrheit der Geschäftsanteile läge nicht bei Rechtsanwälten. Gleiches gilt für die Stimmmehrheit. Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Klägerin richtet sich die Anzahl der Stimmen nach den Geschäftsanteilen, so dass auch bezüglich der Stimmrechte keine Mehrheit bei einem Rechtsanwalt läge.

(bb) Gem. § 59f Abs. 1 Satz 1 BRAO muss die Rechtsanwaltsgesellschaft von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden.

Unter dem Kriterium der „verantwortlichen Führung“ wird in der Literatur und der Rechtsprechung eine qualitative Anforderung an die Geschäftsführung verstanden. Eine Rechtsanwaltsgesellschaft wird danach von Rechtsanwälten verantwortlich geführt, wenn sichergestellt ist, dass die maßgeblichen Geschäftsführungsentscheidungen von Rechtsanwälten verantwortet werden. Das sei etwa dann der Fall, wenn alle geschäftsführenden Rechtsanwälte zur Einzelvertretung befugt sind und die Geschäftsführer, die nicht Rechtsanwälte sind, die Gesellschaft nur gemeinsam mit Rechtsanwälten vertreten können (BGH, Urteil vom 10. Oktober 2011 – AnwZ (Brfg) 1/10 –, NJW 2012, 461 Rn. 8; Brüggemann in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Auflage 2016, § 59f Rn. 7). Nichtanwaltlichen Geschäftsführern kann danach allenfalls Gesamtvertretungsmacht zusammen mit anwaltlichen Geschäftsführern eingeräumt werden, die ein alleiniges Handeln des berufsfremden Geschäftsführers verhindern können, nicht jedoch Einzelvertretungsmacht (BGH, Urteil vom 10. Oktober 2011 – AnwZ (Brfg) 1/10 –, NJW 2012, 461 Rn. 8).

Eine solche Auslegung ergibt sich zwar nicht zwingend aus dem – insoweit nicht eindeutigen – Wortlaut des § 59f Abs. 1 Satz 1 BRAO, sie ist nach der Überzeugung des Senats aber zur Wahrung des vom Gesetzgeber beabsichtigten Zwecks notwendig. Eine Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass auch Alleinvertretungsmacht

nicht anwaltlicher Geschäftsführer zulässig ist, würde sich über den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck hinwegsetzen.

Beabsichtigtes Ziel der Vorschrift ist ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien sicherzustellen, dass die ausschlaggebende Entscheidungsgewalt den Rechtsanwälten zukommen muss (BT-Drs. 13/9820, S. 15). Im Innenverhältnis solle dem verantwortlichen Anwalt dasselbe Maß an Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit zukommen wie einem Anwaltssozius (BT-Drs. 13/9820, S. 15). Im Außenverhältnis sei die verantwortliche Führung durch Vertretungsregeln zu gewährleisten, die sicherstellen, dass Rechtsanwälte auch ohne Mitwirkung anderer Berufsangehöriger die Gesellschaft vertreten können (BT-Drs. 13/9820, S. 15). Dies sei beispielsweise der Fall, wenn alle geschäftsführenden Rechtsanwälte zur Einzelvertretung befugt sind und die Geschäftsführer, die nicht Rechtsanwälte sind, die Gesellschaft nur gemeinsam mit Rechtsanwälten vertreten könne (BT-Drs. 13/9820, S. 15).

Aus dem in den Gesetzesmaterialien genannten Beispiel kann zwar nicht abschließend gefolgert werden, dass Alleinvertretungsmacht für Angehörige anderer Berufe nicht zulässig sei, schließlich können die Rechtsanwälte die Gesellschaft trotzdem selbst und ohne Mitwirkung anderer Berufsangehöriger vertreten. Es ist aber in einem solchen Fall nicht mehr gewährleistet, dass den Rechtsanwälten die ausschlaggebende Entscheidungsgewalt zusteht. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn über die Regelungen der Vertretungsmacht sichergestellt ist, dass den Geschäftsführern, die nicht Anwälte sind, nur Gesamtvertretungsmacht zusammen mit anwaltlichen Geschäftsführern eingeräumt wird.

Die beabsichtigte Bestellung des Steuerberaters [REDACTED] zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer ist mithin mit § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO nicht vereinbar.

(cc) Gem. § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO müssen zudem die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein.

Hinsichtlich dieses Mehrheitserfordernisses wird auf die Ausführungen zu § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO Bezug genommen. Der Wortlaut der Norm ist insoweit eindeutig, dass bei Rechtsanwaltsgesellschaften die Mehrheit der Geschäftsführer Rechtsanwälte sein muss. Nach der Überzeugung des Senats ist es innerhalb der Grenzen einer zulässigen Auslegung nicht möglich, sich aus verfassungsrechtlichen oder uni-

onsrechtlichen Gründen über diesen Wortlaut hinwegzusetzen und die Vorschrift dahingehend auszulegen, dass ein Mehrheitserfordernis zugunsten der Rechtsanwälte gerade nicht besteht.

Die von der Klägerin beabsichtigte Bestellung des Steuerberaters [REDACTED] als weiteren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer neben dem bisherigen geschäftsführenden Gesellschafter [REDACTED], welcher u.a. auch Rechtsanwalt ist, ist mit § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO nicht vereinbar. Rechtsanwälte würden nicht die Mehrheit der Geschäftsführer sein.

(dd) Die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO sind des Weiteren auch nicht wegen vorrangigen europäischen Rechts nicht anzuwenden.

Es steht nicht zur Überzeugung des Senats fest, dass die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO im Widerspruch zu Art. 15 Abs. 2 lit. c) oder Art. 25 der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 v. 27.12.2006, S. 36) stehen.

Es ist bereits klärungsbedürftig, ob die Dienstleistungsrichtlinie auf Rechtsanwälte angesichts der sektoralen europäischen Richtlinien für Rechtsanwälte (Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABl. L 78 v. 26. 3. 1977, S.17, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/100/EG v. 20. November 2006, ABl. L 363 v. 20. 12. 2006, S. 141; Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl. L 77 v. 14. 3 1998, S. 36) überhaupt umfassend anwendbar ist. Das Verhältnis dieser Vorschriften zur Dienstleistungsrichtlinie ist für den sektoralen Bereich der Rechtsanwälte nicht geklärt (BGH, Beschluss vom 16. Mai 2013 – II ZB 7/11 –, NJW 2013, 2674 Rn. 41 m.w.N.).

Die richtige Anwendung des Unionsrechts auf die Rechtsfrage ist auch nicht derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. Die unmittelbare Anwendung einer Richtlinienbestimmung setzt - neben dem fruchtlosen Verstreichen der Umsetzungsfrist - voraus, dass sie klar und genau, uneingeschränkt

bzw. bedingungsunabhängig ist und zu ihrer Ausführung keiner weiteren Rechtsvorschriften des staatlichen Normgebers bedarf (stRspr. des EuGH, siehe u.a. EuGH, Urteil vom 5. Februar 1963 - C-26/62, Slg. 1963, 1, 25 f. - Van Gend & Loos; Urteil vom 19. Januar 1982 - C-8/81, Slg. 1982, 53 Rn. 25 - Becker; Urteil vom 29. Mai 1997 - C-389/95, Slg. 1997, I-2719 – Klattner). Bezüglich Art. 15 Abs. 2 lit. c) und Art. 25 der Dienstleistungsrichtlinie ist dies nicht der Fall.

Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten auf, ihre Rechtsordnung daraufhin zu überprüfen, ob sie die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit unter anderem von Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Abs. 2 lit. c)) abhängig macht, und, ob diese Anforderung nicht diskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig ist (Abs. 3). Diese Richtlinienbestimmung verbietet mithin nicht offenkundig, klar und unbedingt die Einführung von Anforderungen an die Gesellschaftsbeteiligung, wie sie in § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO enthalten sind, sondern stellt sie unter den Vorbehalt der Diskriminierungsfreiheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Es verbleibt also ein entsprechender Ausgestaltungsspielraum für den nationalen Normgeber.

Art. 25 Abs. 1 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, welche die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken. Gleichzeitig lässt Satz 2 lit. a) einschränkende Anforderungen für Angehörige reglementierter Berufe zu, um die Einhaltung von Standesregeln und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten. Auch Art. 25 der Dienstleistungsrichtlinie untersagt mithin nicht offenkundig, klar und unbedingt die Einführung von Anforderungen hinsichtlich der Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie der Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit in Rechtsanwaltsgesellschaften. Auch hier bleibt ein Ausgestaltungsspielraum für den nationalen Normgeber (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Mai 2013 – II ZB 7/11 –, NJW 2013, 2674 Rn. 49).

2. Die Sache ist außerdem nicht gem. Art. 267 AEUV dem Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen.

Grundsätzlich besteht zwischen der Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gem. Art. 100 Abs. 1 GG und der Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 267 AEUV keine feste Rangfolge (BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2006 – 1

BvL 4/00 –, BVerfGE 116, 202, 214 ff.; BVerfG, Beschluss vom 04. Oktober 2011 – 1 BvL 3/08 –, BVerfGE 129, 186, 198 ff.). Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union ist nur dann vorrangig durchzuführen, wenn geklärt werden muss, ob die vorzulegende Norm in Umsetzung eines Rechtsaktes der Europäischen Union unter Ausfüllung eines nationalen Umsetzungsspielraums erlassen wurde (BVerfG, Beschluss vom 04. Oktober 2011 – 1 BvL 3/08 –, BVerfGE 129, 186, 199).

Allerdings handelt es sich bei den §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO nicht um Regelungen, die in Umsetzung von unionsrechtlicher Rechtsakten, insbesondere der Dienstleistungsrichtlinie von 2006, erlassen wurden. Die Vorschriften bestehen mit dem heutigen Inhalt seit der Gesetzesfassung vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600). Zwar befand sich der Regelungsinhalt des heutigen § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO bis zur Gesetzesfassung vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2848) in § 59e Abs. 3 Satz 1 BRAO. Durch das Gesetz vom 12.12.2007 wurde der früher geltende § 59e Abs. 2 BRAO gestrichen, der frühere § 59e Abs. 3 BRAO wurde § 59e Abs. 2 BRAO. Eine inhaltliche Änderung der Vorschrift ist damit nicht erfolgt.

3. Auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2014, 1 BvR 2998/11 (BVerfGE 135, 90) steht einer Vorlage nicht entgegen. Ausweislich der Entscheidungsformel hat das Bundesverfassungsgericht die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO zwar für mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig erklärt, diese Entscheidung aber auf den Fall begrenzt, dass die Vorschriften der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften von Rechts- und Patentanwälten entgegenstehen. Die nun vorgelegte Rechtsfrage wurde mithin noch nicht entschieden.

II.

Der Senat ist der Überzeugung, dass die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar sind, soweit sie bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern zugunsten der Rechtsanwälte eine Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie deren Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit vorschreiben und bei einer Missachtung eine Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ausschließen.

1. Die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO greifen in das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG ein und sind verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

a) Art. 12 Abs. 1 GG schützt die Berufsfreiheit, also das Recht, eine Tätigkeit als Beruf zu ergreifen und frei auszuüben (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 52). Gem. 19 Abs. 3 GG können juristische Personen den Schutz der Berufsfreiheit beanspruchen, soweit sie eine Erwerbszwecken dienende Tätigkeit ausüben, die ihrem Wesen und ihrer Art nach in gleicher Weise einer juristischen wie einer natürlichen Person offensteht (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 53). Dies gilt auch für eine Rechtsanwalts-gesellschaft, die darauf gerichtet ist, die Tätigkeit des Rechtsanwalts auszuüben.

b) Die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO greifen in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG ein, soweit sie bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern zugunsten der Rechtsanwälte eine Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie deren Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit vorschreiben und bei einer Missachtung eine Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft ausschließen.

Die Vorschriften versagen es einer Rechtsanwalts-gesellschaft, neben den Rechtsanwälten auch Steuerberater oder andere Mitglieder sozietätsfähiger Berufe nach § 59a Abs. 1 BRAO bzgl. der Geschäftsanteile und Stimmrechte paritätisch zu beteiligen sowie Mitglieder dieser Berufe als alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer in gleicher Anzahl wie Rechtsanwälte zu bestellen. Im Falle eines Verstoßes wird der Rechtsanwalts-gesellschaft die Zulassung nicht erteilt (§ 59d Nr. 1 BRAO) bzw. die erteilte Zulassung widerrufen (§ 59h Abs. 3 Satz 1 BRAO). Somit werden Rechtsanwalts-gesellschaften mit entgegenstehender Beteiligungsform oder Geschäftsführerstruktur in ihrer Möglichkeit beschränkt, berufliche Tätigkeiten auszuüben, die nur Rechtsanwälten vorbehalten sind. Sie sind nach den Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes sowie nach den Bestimmungen des jeweils maßgeblichen Berufs- oder Verfahrensrechts an der Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) gehindert (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 55).

c) Diese Eingriffe sind nicht gerechtfertigt. In das durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Grundrecht der Berufsfreiheit darf nur auf gesetzlicher Grundlage und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden. Die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO stellen zwar eine ausreichende gesetzliche Grundlage dar (aa.). Soweit sie bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern zugunsten der Rechtsanwälte eine Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie deren Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit vorschreiben und bei einer Missachtung eine Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ausschließen sind jedoch die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs nicht erfüllt (bb.).

aa) Die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO stellen eine ausreichende gesetzliche Grundlage für einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG dar.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG dürfen Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer hinreichend erkennbaren Regelung erfolgen, aus der sich die gesetzgeberische Entscheidung über den Umfang und die Grenzen des Eingriffs ergibt (BVerfG, Beschluss vom 12. Januar 2016 – 1 BvL 6/13 –, BVerfGE 141, 82 Rn. 48; BVerfGE 54, 237, 245 f.; 86, 28, 40). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO schreiben für die Rechtsanwaltsgesellschaft eindeutig vor, dass die Anteils-, Stimmrechts- und Geschäftsführermehrheit jeweils bei Rechtsanwälten liegen muss und diesen die Leitungsmacht über die Gesellschaft zustehen muss. In Verbindung mit den §§ 59d Nr. 1, 59h Abs. 3 Satz 1 BRAO bilden die Vorschriften eine Voraussetzung für die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft bzw. deren Widerruf.

bb) Soweit die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern zugunsten der Rechtsanwälte eine Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie deren Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit vorschreiben und bei einer Missachtung eine Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ausschließen sind jedoch die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs nicht erfüllt. Der Gesetzgeber verfolgt mit den §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO zwar legitime Zwecke (1). Die Vorschriften sind auch geeignet diese Zwecke

zu fördern (2). Sie sind aber nicht erforderlich um die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen (3).

(1) Der Gesetzgeber verfolgt mit den §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO legitime Zwecke.

Die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO dienen in erster Linie dazu, in Rechtsanwaltsgesellschaften Entscheidungsgewalt und Einfluss der gesellschaftsprägenden Berufsgruppe der Rechtsanwälte zu wahren und hierdurch die anwaltliche Unabhängigkeit, die berufsrechtlichen Qualifikationsanforderungen und die Beachtung des maßgeblichen Berufsrechts zu sichern (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 58 - 70).

Durch die Sicherung der Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie der Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit für die Rechtsanwälte soll gewährleistet werden, dass die Entscheidungsgewalt bei den Rechtsanwälten liegt und diese bei der Gefährdung der inneren und äußeren Unabhängigkeit der Berufsträger eingreifen können (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 60; BT-Drs. 13/9820, S. 14 f.). Im Verhältnis zu den Gesellschaftern und der Geschäftsführung soll dem im konkreten Fall verantwortlichen Rechtsanwalt dasselbe Maß an Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit zustehen wie einem Anwaltssozius. Gleichzeitig soll auch die Unabhängigkeit der Gesellschaft gesichert werden, welche als Rechtsanwaltsgesellschaft selbst Trägerin der Zulassung ist (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 61). Die Regelungen zielen also auf die Sicherstellung der beruflichen Unabhängigkeit.

Mit dem Schutz der Unabhängigkeit verfolgt der Gesetzgeber einen legitimen Zweck. Die Sicherung der beruflichen Unabhängigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ergibt sich aus dem Gemeinwohlziel einer funktionierenden Rechtspflege. Die Wahrung ihrer Unabhängigkeit ist unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und berufene Berater und Vertreter der Rechtssuchenden (§ 3 Abs. 1 BRAO) durch ihre berufliche Tätigkeit zu einer funktionierenden Rechtspflege beitragen. Hierbei können gerade die rechtlichen und faktischen Strukturen in Kapitalgesellschaften, die trotz des Ziels einer gemeinsamen Berufsausübung eine enge persönliche Kooperation der Berufsträger nicht zwingend erfordern, zu spezifischen Gefährdungen der beruflichen Unabhän-

gigkeit führen. Der Gesetzgeber wollte dieser Gefahr begegnen. Dies zeigt sich an § 59f Abs. 4 BRAO, wonach die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die zu Geschäftsführern, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten bestellt sind, bei der Ausübung ihres Berufs zu gewährleisten ist und Einflussnahmen der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, unzulässig sind. Weitergehend betont die Gesetzesbegründung, dass den einzelnen Berufsträgern innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft dasselbe Maß an Unabhängigkeit zustehen muss wie einem Sozius in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der Partnerschaft; Vorgaben für seine Berufsausübung durch Kollegen sollen nur ausnahmsweise etwa bei einem besonders haftungsgefährdenden oder einem sonst berufsrechtswidrigen Verhalten zulässig sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 63).

Der Schutz der beruflichen Unabhängigkeit ist auch im Recht der Steuerberater fest verankert. Nach § 57 Abs. 1 StBerG haben Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Sie haben sich nach § 57 Abs. 2 StBerG jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf oder dem Ansehen ihres Berufs nicht vereinbar ist. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert. Diese Bestimmung gilt nach § 72 Abs. 1 StBerG sinngemäß für die Steuerberatungsgesellschaft sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht selbst Steuerberater sind. Die berufliche Unabhängigkeit wird ferner durch § 32 Abs. 3 StBerG für die Steuerberatungsgesellschaft garantiert. Danach bedürfen Steuerberatungsgesellschaften der Anerkennung. Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, dass die Gesellschaft von Steuerberatern verantwortlich geführt wird.

Zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen sind nach § 3 Nr. 1 StBerG nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer befugt. Nach § 3 Nr. 3 StBerG besteht diese Befugnis auch für Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften. Diese Gesellschaften unterliegen den Berufspflichten, insbesondere der Unabhängigkeit (vgl. Glindemann, AnwBl 2014, 214, 219 f.).

Durch die Sicherung der Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie der Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit für die Rechtsanwälte soll des Weiteren gewährleistet werden, dass für die Rechtsanwaltsgesellschaft nur Personen bei der Rechtsberatung und Vertretung tätig werden, die über die vorgeschriebene Zulassung als Rechtsanwalt verfügen. Über die Sicherung von Einfluss und Entscheidungsgewalt soll dafür Sorge getragen werden, dass auch die rechtsbesorgenden Tätigkeiten der Gesellschaft selbst die fachlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 68). Weiterer legitimer Zweck ist damit die Sicherstellung der berufsrechtlichen Qualifikationsanforderungen.

Auch im Recht der Steuerberater gelten hohe Qualifikationsanforderungen. Als Steuerberater darf nach § 35 Abs. 1 StBerG nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat oder unter den Voraussetzungen des § 38 StBerG von der Steuerberaterprüfung befreit wird, weil er eine vergleichbare Qualifikation vorzuweisen hat. Die Zulassung für die Steuerberaterprüfung setzt nach § 63 Abs. 1 StBerG grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eines anderen Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung und danach eine praktische Tätigkeit voraus.

Durch die Sicherung der Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie der Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit für die an das anwaltliche Berufsrecht gebundenen Rechtsanwälte soll letztlich auch gewährleistet werden, dass in der Gesellschaft Entscheidungen und Maßnahmen unterlassen werden, die dem Berufsrecht widersprechen (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 69). Insoweit ist allerdings einschränkend festzuhalten, dass derartige Verstöße gegen das einschlägige Berufsrecht keinesfalls zwingend infolge von Abhängigkeiten gegenüber Berufsfremden entstehen müssen (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11, BVerfGE 135, 90 Rn. 70). Ihnen kommt daher gegenüber der Sicherung beruflicher Unabhängigkeit eine eigenständige Bedeutung zu. Aufgrund der Bindung an das eigene Berufsrecht kann die Dominanz der jeweils gesellschaftsprägenden Berufsträger bei den Geschäftsanteilen und Stimmrechten sowie bei der Leitungsmacht und Geschäftsführung dazu beitragen, dass deren Berufsrecht auch in der Gesellschaft beachtet wird. Da das Berufsrecht wiederum dem Funktio-

nieren der Rechtspflege sowie dem Schutz der Rechtssuchenden dient, verfolgen die angegriffenen Vorschriften auch in dieser Hinsicht einen legitimen Zweck.

(2) Die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO sind geeignet, diese Zwecke zu erfüllen.

Für die Eignung reicht es aus, wenn durch die gesetzliche Regelung der gewünschte Erfolg gefördert werden kann. Es genügt bereits die Möglichkeit einer Zweckerreichung (stRspr. des BVerfG, siehe statt vieler BVerfG, Beschluss vom 12. Januar 2016 – 1 BvL 6/13 –, BVerfGE 141, 82 Rn. 53).

Die Einführung eines Mehrheitserfordernisses bzgl. der Geschäftsanteile, Stimmrechte und Geschäftsführeranzahl sowie das Erfordernis der Leitungsmacht ist geeignet, die beabsichtigten Ziele zu fördern. Indem sichergestellt ist, dass Rechtsanwälten die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte zusteht, sie zudem die Mehrheit der Geschäftsführer stellen und dass nur solche Geschäftsführer die Gesellschaft allein vertreten können, die auch Rechtsanwälte sind, wird der Zweck, den Rechtsanwälten Einfluss und Entscheidungsgewalt innerhalb der Rechtsanwaltsgesellschaft zu sichern, erreicht. Es wird zugleich erreicht, dass Angehörige anderer Berufe einen vergleichbaren Einfluss nicht erreichen können. Die vom Gesetzgeber gewählten Voraussetzungen für die Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften sind damit grundsätzlich geeignet, den Schutz der beruflichen Unabhängigkeit der handelnden Berufsträger und der Gesellschaft sicherzustellen, die berufsrechtlichen Qualifikationsanforderungen zu sichern sowie schließlich ein Hindernis für Entscheidungen und Maßnahmen zu schaffen, die dem Berufsrecht widersprechen.

(3) Die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO sind insoweit jedoch nicht erforderlich, um die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen.

Zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zählt die Erforderlichkeit, weil Eingriffe in Grundrechte nicht weiter gehen dürfen als das verfolgte Gesetzesziel dies erfordert. An der Erforderlichkeit fehlt es, wenn der Gesetzgeber hierfür ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel hätte wählen können (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 74).

(a) Die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO sind – auch unter Berücksichtigung des Beurteilungs- und Prognosespielraums des Gesetzgebers – bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit nicht erforderlich, weil die Erreichung dieses Ziels bereits durch gesetzlich geregelte Berufspflichten der beteiligten Rechtsanwälte und Steuerberater sichergestellt ist. Diese zielen tätigkeitsbezogen auf konkrete Verstöße im Einzelfall und belasten damit die Berufsträger weniger als die angegriffenen Beschränkungen des Gesellschaftsrechts.

(aa) Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Zusammenschluss von Rechtsanwälten und Patentanwälten dargelegt, dass es zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit ausreicht, wenn das jeweilige Berufsrecht der Anwälte (§ 43a Abs. 1 BRAO) bzw. Patentanwälte (§ 39a Abs. 1 PAO) das Verbot enthält, Bindungen einzugehen, welche die berufliche Unabhängigkeit gefährden, und zugleich gewährleistet ist, dass diese Pflicht auch für die Berufsausübungsgesellschaft selbst gilt (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 76). Die anwaltliche Unabhängigkeit sei des Weiteren dadurch hinreichend geschützt, dass in den § 59f Abs. 4 Satz 2 BRAO und § 52f Abs. 4 Satz 2 PAO die Einflussnahme der Gesellschafter auf die berufliche Tätigkeit des einzelnen Rechtsanwalts bzw. Patentanwalts untersagt ist (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, Rn. 77). Zudem gehe von der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Patentanwälten keine spezifische Gefährdung aus, die weitere Eingriffe in die Berufsfreiheit rechtfertigen könnten, da keine Übergriffe in die berufliche Unabhängigkeit durch die Angehörigen der jeweils anderen Berufsgruppe zu befürchten seien. Beide Berufe würden sich gleichermaßen mit rechtlicher Beratung und Vertretung befassen und ihnen sei aus dem eigenen Berufsrecht die große Bedeutung beruflicher Unabhängigkeit in ihrem Aufgabenkreis bekannt. Wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Berufsethos und der der allgemeinen rechtlichen Ausgestaltung seien nicht ersichtlich (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 78).

(bb) Diese Erwägungen lassen sich auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern übertragen (so auch Glindemann, AnwBl 2014, 214, 219 f.; Kleine-Cosack An-

wBl 2014, 221, 224; Singer, DStR-Beih 2015, 11, 14f. ; Ost, DStR 2015, 442, 445 ff.; Römermann NZG 2014, 481, 486; Hellwig, AnwBl 2016, 776, 777, 785; Brüggemann in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Auflage 2016, § 59e Rn. 13; Bormann in: Gai-er/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 59e BRAO, Rn. 20). Auch von der interprofessionellen Zusammenarbeit mit einem Steuerberater geht für die anwaltliche Unabhängigkeit keine weitere spezifische Gefährdung aus, welche weitergehende Eingriffe in die Berufsfreiheit rechtfertigen könnte.

(1) Durch § 43a Abs. 1 BRAO ist es dem Rechtsanwalt verboten, Bindungen einzu-gehen, welche die berufliche Unabhängigkeit gefährden. Gem. § 59m Abs. 2 BRAO gilt dieses Verbot auch unmittelbar für die Rechtsanwalts-gesellschaft selbst. Über § 59f Abs. 4 Satz 2 BRAO wird ausgeschlossen, dass Gesellschafter, beispielsweise über Weisungen, auf die berufliche Tätigkeit des einzelnen Rechtsanwalts Einfluss nehmen. Insoweit genügt das Berufsrecht der Anwälte zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, da in umfassender Weise solche rechtlichen wie faktischen, organi-satorischen wie nach außen wirkenden Gestaltungen von Gesellschaftsstrukturen verboten sind, die Gefahren für die vom Gesetz für beide Berufe vorausgesetzte Un-abhängigkeit schaffen oder mit ihnen einhergehen (BVerfG, Beschluss vom 14. Ja-nuar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 76 f.).

Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen ist ergänzend noch auf die Verpflichtun-gen des Rechtsanwalts in der Berufsordnung (BORA) hinzuweisen, die das Bundes-verfassungsgericht in seinem Beschluss zum Sozietätsverbot von Rechtsanwälten und Ärzten oder Apothekern zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit herange-zogen hat (BVerfG, Beschluss vom 12 Januar 2016 – 1 BvL 6/13 –, BVerfGE 141, 82 Rn. 88). Nach § 30 Satz 1 BORA darf sich ein Rechtsanwalt mit Angehörigen ande-rer Berufe nur dann zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden, wenn diese bei ihrer Tätigkeit das anwaltliche Berufsrecht beachten. Da die Angehörigen anderer Berufe nicht unmittelbar Normadressaten der Berufsordnung der Rechtsan-wälte und damit des anwaltlichen Berufsrechts sind, wird die Vorschrift so verstan-den, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, seine nicht anwaltlichen Partner anzuhal-ten, dass diese bei ihrer Tätigkeit in der Berufsausübungsgemeinschaft das anwaltli-che Berufsrecht beachten. Lassen sich die nichtanwaltlichen Partner hierauf nicht ein, darf der Rechtsanwalt die Partnerschaft nicht eingehen oder fortsetzen, ohne seine berufsrechtlichen Pflichten zu verletzen und deshalb Sanktionen befürchten zu

müssen. Weiter bestimmt § 33 Abs. 2 BORA, dass jeder Rechtsanwalt bei beruflicher Zusammenarbeit gleich welcher Form zu gewährleisten hat, dass die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte auch von der damit geschaffenen Organisation eingehalten werden. Der anwaltliche Partner hat danach das ihm Mögliche zu tun, um berufswidriges Verhalten der Berufsausübungsgemeinschaft zu beenden. Hierzu zählt auch die Verpflichtung, sich gegen Beeinträchtigungen der anwaltlichen Unabhängigkeit gegenüber den Partnern aktiv zur Wehr zu setzen. Diese verhaltensbezogenen Pflichten sind grundsätzlich ausreichend, um Gefahren für die anwaltliche Unabhängigkeit in der Rechtsanwaltsgesellschaft entgegenzuwirken (Hellwig, AnwBl 2016, 776, 781).

(2) Steuerberater sind berufsrechtlich ebenfalls verpflichtet, die Unabhängigkeit zu wahren.

Es handelt sich bei Steuerberatern ebenfalls um Angehörige eines freien Berufs, die aufgrund ihrer eigenen Berufsordnung verpflichtet sind, Unabhängigkeit zu wahren. Vor diesem Hintergrund sind abstrakte Grenzen der Zusammenschlussfreiheit, die an die gesellschaftsrechtliche Struktur anknüpfen, zur Vermeidung möglicher Übergriffe in die anwaltliche Unabhängigkeit nicht erforderlich. Steuerberater üben einen Beruf aus, der in seinen wesentlichen Strukturen ähnlich ist wie der Anwaltsberuf. In seinem Beschluss vom 04.07.1989 zum Sozietätsverbot von Anwaltsnotaren mit Nur-Steuerberatern (1 BvR 1460/85, 1239/87 –, BVerfGE 80, 269, 280 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die Steuerberatung ein Ausschnitt der Tätigkeit des Rechtsanwalts ist. Abgesehen davon, dass die Steuerberatung ein Teil der Rechtsberatung sei, seien Stellung und Organisation beider Berufsstände vergleichbar. Für beide sei anerkannt, dass sie neben der Interessenvertretung eine unabhängige Organstellung in der (Steuer-)Rechtspflege einnehmen. Sowohl Rechtsanwälte wie auch Steuerberater seien in Kammern zusammengeschlossen, die im Rahmen der ihnen eingeräumten Selbstverwaltung die Einhaltung der beruflichen Pflichten überwachen. Daneben seien sie gleichermaßen einer Berufsgerichtsbarkeit unterworfen. Die Standespflichten seien überwiegend parallel geregelt und würden sich weitgehend decken. Die Erwägung, dass eine strengere Berufsauffassung der Rechtsanwälte bestehe und auf eine gleichzeitig ausgeübte Steuerberatertätigkeit durchschlagen könnte, hat das Bundesverfassungsgericht als nicht stichhaltig eingestuft. Damit entbehrte auch die Erwartung der Grundlage, bei der Sozietät mit einem

Rechtsanwalt-Steuerberater könnte es zu weniger Konfliktlagen kommen als bei derjenigen mit einem Nur-Steuerberater. Diese Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts lassen sich dahingehend deuten, dass es bei einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern keine stichhaltigen Gründe für das Bestehen „abstrakter Gefährdungslagen“ gibt, denen durch strukturelle Regelungen wie der Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie der Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit für Rechtsanwälte begegnet werden müsste. Im Beschluss vom 08.04.1998 (1 BvR 1773/96–, BVerfGE 98, 49, 62) zum Sozietätsverbot von Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern hat das Bundesverfassungsgericht diese Erwägungen nochmals bestätigt.

Auch dem Steuerberater ist die große Bedeutung der Unabhängigkeit aus dem eigenen Berufsrecht bekannt. § 57 Abs. 1 StBerG schreibt vor, dass Steuerberater ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben haben. Gem. § 57 Abs. 2 Satz 1 StBerG hat sich der Steuerberater jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seinem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist. Gem. § 2 Abs. 2 BOSTB dürfen Steuerberater keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit gefährden können. Diese Bestimmungen gelten nach § 72 Abs. 1 StBerG sinngemäß für die Steuerberatungsgesellschaft selbst sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht selbst Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.

Diese gesetzliche Verpflichtung des Steuerberaters zur unabhängigen Berufsausübung soll gewährleisten, dass der Steuerberater seine Aufgaben frei von sachfremden Einflüssen erfüllt. Sie dient damit dem Interesse des Mandanten an einer optimalen Wahrnehmung seines Mandats und dem öffentlichen Interesse an einer funktionsfähigen Steuerrechtspflege (Willerscheid, DStR 2018, 635, 636). Sie verlangt insbesondere auch die Freiheit der Steuerberatung von allen Bindungen, die die berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen und dazu führen können, dass die Steuerberatung sich an anderen Vorgaben als dem rechtlichen Rahmen und dem Vorrang des Mandanteninteresses ausrichtet (BVerwG, Urteil vom 07. Dezember 2016 – 10 C 1.15 –, BVerwGE 156, 392, Rn. 21).

Das Berufsrecht der Steuerberater stimmt mit demjenigen der Rechtsanwälte hinsichtlich der Bestimmungen zur Wahrung beruflicher Unabhängigkeit mithin überein. Beiden ist es untersagt, Bindungen eingehen, die ihre berufliche Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit gefährden können.

(3) Auch im Übrigen gleichen sich die Berufe des Rechtsanwalts und des Steuerberaters derart, dass ein weitergehender Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit über die Regelungen des Berufsgesellschaftsrechts nicht erforderlich ist.

Die Tätigkeit der Steuerberatung ist ein bloßer Ausschnitt der Tätigkeit des Rechtsanwalts, dessen Aufgabenfeld umfassender gestaltet ist (BVerfG, Beschluss vom 04. Juli 1989 – 1 BvR 1460/85 –, Rn. 41, juris). Auch die Stellung und Organisation beider Berufsstände ähneln sich in ihrer Ausgestaltung (BVerfG, Beschluss vom 04. Juli 1989 – 1 BvR 1460/85 –, BVerfGE 80, 269, 280). Während der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist (§ 1 BRAO) gilt dasselbe für den Steuerberater mit Blick auf die Steuerrechtspflege (§ 1 Abs. 1 BOSTB). Beide Berufe sind in Kammern zusammengeschlossen und der Berufgerichtsbarkeit unterworfen, sodass im Rahmen der Selbstverwaltung die Einhaltung der Berufspflichten überwacht wird. Auch die Berufspflichten sind in den §§ 57 ff. StBerG und §§ 43 ff. BRAO überwiegend parallel geregelt (BVerfG, Beschluss vom 04. Juli 1989 – 1 BvR 1460/85 –, BVerfGE 80, 269, 281). Der Beruf des Steuerberaters gleicht dem Beruf des Rechtsanwalts letztlich auch durch seine Eigenschaft als freier, gehobener Beruf, der eine akademische Ausbildung voraussetzt und daher nicht geringwertiger eingeschätzt werden kann (BVerfG, Beschluss vom 04. Juli 1989 – 1 BvR 1460/85 –, BVerfGE 80, 269, 281 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 01. Dezember 1969 – NotZ 7-8/69 –, BGHZ 53, 103, 110).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 14.01.2014 zur Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften von Rechts- und Patentanwälten im Vergleich der jeweiligen Berufsordnungen auch darauf abgestellt, dass im Recht der Patentanwälte mit § 52f Abs. 4 Satz 2 PAO eine mit § 59f Abs. 4 Satz 2 BRAO vergleichbare Vorschrift existiert, die Einflussnahmen der Gesellschafter auf die berufliche Tätigkeit des einzelnen Rechtsanwalts oder Patentanwalts untersagt. Unzulässige Einflussnahmen seien deshalb sanktionswerte Berufungspflichtverletzungen (BVerfGE 135, 90, 119 Rn. 77). Eine dem § 59f Abs. 4 Satz 2 BRAO vergleichbare

Vorschrift gibt es für die Steuerberatungsgesellschaft nicht. Daraus folgt allerdings nicht, dass die strukturellen Mehrheitserfordernisse erforderlich wären, um unzulässige Einflussnahmen von Steuerberatern auf die in der Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte zu verhindern. Die gesetzliche Bestimmung des § 59f Abs. 4 BRAO gilt unmittelbar für die Rechtsanwaltsgesellschaft, sie stellt die Unabhängigkeit der handelnden Rechtsanwälte gegenüber Weisungen der Geschäftsführer oder Gesellschafter auch dann sicher, wenn es entsprechende ausdrückliche Regelungen für die Steuerberatungsgesellschaft nicht gibt. Im Übrigen bezog sich der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.01.2014 auf eine Gesellschaft in Gründung, die eine doppelte Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft und als Patentanwaltsgesellschaft anstrebte und entsprechende Zulassungsanträge bei den zuständigen Berufskammern gestellt hatte. Aus diesen Gründen hat das Bundesverfassungsgericht auch auf die Vergleichbarkeit der Berufsrechte der Rechtsanwälte und Patentanwälte abgestellt. Damit lässt sich aus dem Beschluss vom 14.01.2014 nicht ableiten, dass strukturelle Mehrheitserfordernisse nur dann nicht erforderlich sind, wenn die vollständige Vergleichbarkeit der Berufsrechte gegeben ist (so auch Hellwig, AnwBl 2016, 776, 782). Entscheidend für die hier vorliegende Fragestellung ist, ob die anwaltliche Unabhängigkeit in der Rechtsanwaltsgesellschaft durch für die Rechtsanwaltsgesellschaft geltende tätigkeitsbezogene Vorschriften gewährleistet ist. Dies ist wie ausgeführt der Fall.

(b) Die Regelungen in den §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO sind bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern auch zur Sicherung der rechtsanwaltlichen Qualifikationsanforderungen nicht erforderlich, weil für die Erreichung dieses Ziels das Berufsrecht ebenfalls weniger belastende, aber gleichermaßen geeignete Mittel bereithält.

Zur Wahrung dieses Ziels genügt bereits der umfassende Berufsträgervorbehalt in § 59I Satz 3 BRAO, welcher sicherstellt, dass auch in interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaften sämtliche rechtsbesorgende Dienstleistungen stets nur von Berufsträgern erbracht werden dürfen, die in ihrer Person die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Tätigkeit erfüllen (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 81-85).

Gem. § 59I Satz 3 BRAO handelt die Rechtsanwaltsgesellschaft bei der Vertretung vor Gerichten und Behörden als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte durch ihre Organe und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen. Hierdurch bleibt die tatsächliche rechtsbesorgende Tätigkeit nur solchen Berufsträgern vorbehalten, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind und damit die in § 4 BRAO bestimmten Qualifikationserfordernisse in eigener Person erfüllen müssen (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 82). Bei einer GmbH bedeutet dies, dass der handelnde Rechtsanwalt Geschäftsführer sein muss (§ 35 Abs. 1 GmbHG).

Der Berufsträgervorbehalt des § 59I Satz 3 BRAO erfasst seinem Wortlaut nach zwar nur die Vertretung vor Gerichten und Behörden als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte, er ist jedoch auch auf reine Beratungsmandate anwendbar (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 83 m.w.N.).

Über den Berufsträgervorbehalt hinaus bedarf es daher keines weiteren Schutzes der rechtsanwaltlichen Qualifikationsanforderungen, wie er in den §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO durch die vorgeschriebene Anteils-, Stimmrechts und Geschäftsführermehrheit sowie die Leitungsmacht vorgesehen ist (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 85).

(c) Die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO sind bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern auch für den Schutz vor berufsrechtswidrigem Handeln nicht erforderlich.

Die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO sind für die Erreichung dieses Ziels nicht das mildeste Mittel. Es ist nicht erforderlich, dass in die inneren Strukturen der Berufsausübungsgesellschaft eingegriffen wird. Vielmehr stellt sich eine persönliche Bindung sämtlicher Berufsträger an das für die Gesellschaft maßgebliche Berufsrecht als milderes Mittel dar, welches zudem unmittelbar an den berufsrechtlichen Pflichten ansetzt und somit zumindest gleich geeignet und möglicherweise sogar wirksamer ist (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 87 f.). Eine solche unmittelbare Bindung sämtlicher Berufsträger an das für die Gesellschaft maßgebliche Berufsrecht hat sich auch für andere Berufsausübungsgesell-

schaften bewährt (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 –, BVerfGE 135, 90 Rn. 88 mit Verweis auf § 56 Abs. 1 WPO und § 72 Abs. 1 StBerG).

Die Erforderlichkeit der Bestimmungen für Anteils- und Stimmrechtsmehrheiten sowie Geschäftsführermehrheiten für Rechtsanwälte in Rechtsanwaltsgesellschaften lässt sich schließlich nicht mit dem Argument begründen, dass es ohne diese Bestimmungen theoretisch Rechtsanwaltsgesellschaften geben könnte, in denen kein Rechtsanwalt mehr an verantwortlicher Position als Geschäftsführer tätig ist. Eine solche Konstellation ist schon nach geltendem Recht nicht möglich. Nach § 59i BRAO muss die Rechtsanwaltsgesellschaft an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Zulassung nach § 59h Abs. 3 BRAO zu widerrufen. Nach dem Berufsträgervorbehalt des § 59i BRAO in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts ist die Rechtsanwaltsgesellschaft außerdem in der Rechtsberatung und –vertretung nur handlungsfähig, wenn ein Geschäftsführer Rechtsanwalt ist.

2. Eine weitergehende Unvereinbarkeit der §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO mit Art. 3 Abs. 1 GG steht nicht zur Überzeugung des Senats fest.

Während in der Literatur eine gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Ungleichbehandlung darin gesehen wird, dass die §§ 59e Abs. 2 Satz 1, 59f Abs. 1 BRAO zwar für die Rechtsanwaltsgesellschaft Vorgaben bzgl. einer Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie einer Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit zugunsten von Rechtsanwälten vorsehen, ähnliche Regelungen aber für Personengesellschaften nicht bestünden (so u.a. Kleine-Cosack, AnwBl 2014, 221, 224), hält der Senat diese Ungleichbehandlung für gerechtfertigt. Für diese unterschiedliche Behandlung liegt ein sachlicher Grund vor. Dieser liegt darin, dass die Rechtsanwaltsgesellschaft gem. § 59c Abs. 1 BRAO, anders als die Sozietät oder die Partnerschaftsgesellschaft, selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird (BGH, Urteil vom 10. Oktober 2011 – AnwZ (Brfg) 1/10 –, NJW 2012, 461 Rn. 23).

Der Aussetzungs- und Vorlagebeschluss ist unanfechtbar (Lenz/Hansel, BVerfGG, 2. Auflage 2015, § 80 Rn. 10).

Kirchberg
Prof. Dr. Kirchberg

Kirchberg
Dr. Andres
kann wegen
Krankheit nicht
unterschreiben

Adam
Dr. Adam

Porsch
Dr. Porsch

Horst
Horst